

Kernöl-Cup 2023

Offene 23. Steirische Meisterschaften im Trampolinspringen am 1. Mai 2023 in Graz

Veranstalter

Turnsport Steiermark

Ausrichter

Trampolin und Freestyle Club Graz

Ort

ASKÖ Stadion Graz Eggenberg, Halle B
Schlossstr. 20, 8020 Graz

Vorläufiger Zeitplan

29.4.23 23:59	Abgabe der Wettkampfkarten (dieter@tfcg.at)
09:00	Einspringen Kleinkinder
10:00	Kleinkinder (Vorkampf + Finale)
10:30	Wertungsrichterbesprechung
10:30	J1 & J2 (Einspringen, Vorkampf & Finale, Siegerehrung)
14:00	Synchron (Einspringen, Vorkampf & Finale, Siegerehrung)
15:30	Junioren und Elite (Einspringen, Vorkampf & Finale, Siegerehrung)

Der **endgültige Zeitplan** wird nach Meldeschluss erstellt.

Meldung

Die Meldung geht an
Dieter Hayn

eMail: dieter@tfcg.at

Meldeschluss: **Sonntag, 24.04.2023**

Die Meldung muss enthalten: Name, Jahrgang, Klasse, Verein, Wertungsrichter

Nenngeld

EUR 15,- pro Teilnehmer

Das Nenngeld ist vor der Veranstaltung auf das Konto des Turnsport Steiermark bei der Steiermärkischen, IBAN AT70 2081 5204 0020 0117 BIC STSPAT2GXXX, zu überweisen.

Wertungsrichter

Jeder Verein hat je einen national geprüften Wertungsrichter zu stellen, ansonsten erhöht sich das Nenngeld um € 30,- pro Teilnehmer (maximal um 300 pro Verein). Steirische Vereine müssen keinen Wertungsrichter stellen.

Bewertungsmodus

In allen Klassen gelten die aktuellen Jahrgänge des ÖFT (siehe www.oeft.at).

Männliche und weibliche Athleten werden jeweils getrennt gewertet.

Die Definitionen der Pflichten können unter www.oeft.at heruntergeladen werden.

Es gelten die aktuell gültigen Wettkampfbestimmungen des ÖFT mit folgenden Ausnahmen:

Kleinkinder m & w

Ausschließlich für steirische Teilnehmer der Jahrgänge 2016-2019. Pflichtübung: 10 Sprünge. Jeder Sprung darf maximal 2 x gezeigt werden. Details zur Bewertung werden vor Ort besprochen.

Jugendklasse 2 m & w

Mindest-Pflichtübung L0.

Jugendklasse 1 m & w

Mindestpflichtübung L0.

Juniorenklasse m & w

Mindestpflichtübung L2.

Eliteklasse m & w

Mindestschwierigkeit 0.8.

Synchron

Mindestschwierigkeit 0.8.

Männliche, weibliche und gemischte Paare werden gemeinsam in einer einzigen Klasse bewertet.

Allgemeine Teilnahmebestimmungen

Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme berechtigt sind Personen, die mindestens sechs Jahre alt sind (Ausnahme: Kleinkinder) und einem Verein angehören, der Mitglied von Turnsport Steiermark, bei bundesoffenen Wettkämpfen Mitglied von Turnsport Austria ist. Bei international offenen Wettkämpfen ist teilnahmeberechtigt, wer einem Verein angehört, der Mitglied eines nationalen Verbandes ist, der Mitglied der Fédération Internationale de Gymnastique (FIG) ist.

Nicht zur Teilnahme zugelassen sind Personen, die wegen Dopings suspendiert oder gesperrt sind und/oder die nicht gemäß dem Anti-Doping-Bundesgesetz den Wiederbeginn der aktiven Laufbahn an die Nationale Anti-Doping Agentur Austria gemeldet haben.

Grundsätzliches

Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Alle Sportler:innen, Betreuer:innen, Wertungsrichter:innen und weitere teilnehmende bzw. akkreditierte Personen müssen selbst oder von ihrem Verein ausreichend versichert sein. Die meldende Organisation ist Turnsport Steiermark gegenüber für den ausreichenden Versicherungsschutz der von ihr gemeldeten Personen verantwortlich.

Turnsport Steiermark als Veranstalter schließt jedwede Haftung, insbesondere für Unfälle, Sachbeschädigungen, Diebstahl und Verluste sowie gegen Dritte, aus. So nicht anders angegeben, kommen die gültigen Vorschriften der FIG, von European Gymnastics und von Turnsport Austria zur Anwendung. Dies gilt insbesondere auch für die Bewertung, für das Verhalten von Aktiven, Trainer:innen und Wertungsrichter:innen, für Bekleidung, Anbringung von Sponsoren/Werbung auf der Bekleidung udgl. Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, über die Berechtigung zu verfügen, die Anmeldung im Namen und im Auftrag der zu meldenden Person(en) durchzuführen und diese zur Einhaltung aller Bestimmungen von Turnsport Steiermark verpflichtet zu haben. Turnsport Steiermark wird von der meldenden Organisation oder Person schad- und klaglos gehalten.

Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, von allen gemeldeten Personen das Einverständnis eingeholt zu haben, gefilmt und fotografiert zu werden, und ihr uneingeschränktes Einverständnis zur für sie honorarfreien Live- oder beliebig zeitversetzten Publikation durch Turnsport Steiermark und kooperierende Medien und Partner erklärt zu haben. Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, von allen gemeldeten Personen das Einverständnis eingeholt zu haben, dass ihre bei der Anmeldung anzugebenden Daten von Turnsport Steiermark ohne Befristung gespeichert, verarbeitet, zur Förderung des Turnsports verwendet und veröffentlicht werden dürfen.

Sind laut internationalem Reglement Proteste zulässig, so ist pro Anlassfall eine Protestgebühr von EUR 150,- an die Wettkampfleitung zu entrichten. Diese wird rückerstattet, wenn die Wettkampfleitung dem Protest stattgibt.

Meldungen

Auf die Berücksichtigung von Nachmeldungen, Ummeldungen, nach Meldeschluss, verspätet einlangende Meldungen sowie nicht vollständig durchgeführte Meldungen besteht kein Anspruch. Sollten Nach- und Ummeldungen jedoch mit vertretbarem Aufwand organisatorisch durchführbar sein – die Entscheidung darüber liegt bei Turnsport Steiermark –, ist für diese das doppelte Nenngeld zu bezahlen. Meldungen werden nicht akzeptiert, wenn sich offene Nenngeldforderungen für vorangegangene Veranstaltungen der meldenden Organisation und/oder für die/den betreffende:n Sportler:in bereits in der Stufe der dritten Mahnung befinden.

Nenngeld

Sofern keine andere Zahlungsfrist in der Ausschreibung enthalten ist, ist das Nenngeld so fristgerecht ohne weitere Aufforderung auf das Konto von Turnsport Steiermark zu überweisen, dass es spätestens einen Werktag vor Wettkampfbeginn auf dem Konto eingelangt ist. Turnsport Steiermark stellt grundsätzlich keine Rechnungen für Nenn gelder aus.

Wertungsgericht

Jeder meldende Verein muss pro Veranstaltung mindestens die in der Wettkampfausschreibung vorgeschriebene Anzahl an Wertungsrichter:innen nominieren und auf eigene Kosten entsenden, die über die vorgeschriebene regionale, nationale oder internationale Lizenz verfügen.

Kommt ein Verein seiner Nominierungspflicht nicht nach, kann Turnsport Steiermark auf Kosten des betreffenden Vereins weitere Wertungsrichter:innen einsetzen. Allfällige Regelungen in Ausschreibungen, wonach ein höheres oder zusätzliches Nenn geld für eine ungenügende Anzahl von Wertungsrichter:innen vorgesehen ist, bleiben davon unberührt. Die Bestätigung und endgültige Auswahl/ Einteilung der Wertungsrichter:innen erfolgen durch die/den Wertungsrichterobfrau/obmann. Eine Wertungsrichter:innen-Besprechung findet vor dem Wettkampf lt. Zeitplan und/oder gesonderter Einladung statt. Alle Wertungsrichter:innen sind verpflichtet, an dieser Besprechung teilzunehmen, da sonst ein Einsatz im Wettkampf nicht möglich ist.

Kosten der Teilnahme

Die meldenden Vereine haben für alle von ihnen gemeldeten Wettkämpfer:innen, Trainer:innen, Wertungsrichter:innen und ev. weitere Begleitpersonen alle Kosten (Reise, Aufenthalt, Verpflegung, Honorare, ...) selbst zu tragen.

Zeitplan/Startreihenfolge

Der endgültige Zeitplan wird nach dem Meldeschluss erstellt und infolge den teilnehmenden Vereinen zugesandt.

Anti-Doping

Es gelten die Anti-Dopingregelungen der FIG und die Anti-Dopingbestimmungen des aktuell gültigen österreichischen Anti-Doping-Bundesgesetzes. Dopingkontrollen können durch die Nationale Anti-Doping Agentur Austria (NADA), weiters durch die FIG, durch das International Olympic Comité (IOC) oder durch die World Anti Doping Agency (WADA) durchgeführt werden. Über Verstöße gegen Anti-Dopingregelungen entscheidet im Auftrag von Turnsport Austria die Nationale Anti-Doping Agentur Austria gemäß dem Anti-Doping-Bundesgesetz. Für das Verfahren vor der Unabhängigen Dopingkontrollenrichtung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Entscheidungen der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria können bei der Unabhängigen Schiedskommission (gemäß Anti-Doping-Bundesgesetz) angefochten werden.

Zugangsberechtigung

Zur Wettkampfhalle zugangsberechtigt sind die Mitglieder des Vorstands von Turnsport Austria und von diesem dafür autorisierte Mitarbeiter:innen des Organisationskomitees, die Wettkampfleitung, die/der offizielle Wettkampf-ärztin/arzt sowie die jeweils im Wettkampf befindlichen Aktiven, deren Trainer:innen, die Wertungsrichter:innen und ggf. weitere von der Veranstaltungsleitung festgelegte Personen (z.B. Journalist:innen, Funktionär:innen oder Mitarbeiter:innen von Turnsport Austria). Für weitere Räumlichkeiten der Veranstaltung (z.B. Trainingshallen, Organisationsbüro, VIP-Bereich, Pressezentrum) können von der Veranstaltungsleitung weitere/andere Zugangs-berechtigungen formuliert werden. Die Veranstaltungsleitung und die Wettkampfleitung sind berechtigt, alle Personen, die ihren Anordnungen nicht Folge leisten, aus der Wettkampfhalle zu weisen und Zugangs-berechtigungs ausweise (Akkreditierungen) zu entziehen.